



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dils mediums da massa

An das BAKOM
Biel

Herr Direktor Dr.
Martin Dumermuth

Zürich, 11. Juni 2007

Anhörung zum Entwurf „Neue Konzession SRG SSR“

Sehr geehrter Herr Dr. Dumermuth,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf „Neue Konzession SRG SSR“ möchte das Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM wie folgt Stellung nehmen.

Das SSM begrüsst den Entwurf grundsätzlich. Es befürwortet insbesondere folgende Elemente:

- Die Bestätigung und Präzisierung der Service public-Funktion, welche die SRG SSR zu erfüllen hat.
- Die Bestätigung des Programmangebotes im bisherigen Umfang.
- Die Definition eines Programmauftrages, welcher sich von kommerziellen Angeboten unterscheiden soll und ein breites Spektrum unterschiedlicher Interessen berücksichtigen soll, auch von Minderheiten.
- Die Präzisierung des Programmauftrages im Element „innovative Eigenproduktionen“ und „identifikationsstiftende Wirkung“.
- Die Qualitätsbestimmung und die Qualitätssicherung durch eine adäquate Form von Kontrolle und Diskurs.

Das SSM möchte zentral folgende Anliegen zur Ergänzung der Konzession

einbringen:

- Eine offenere Formulierung betreffend die Möglichkeiten der SRG SSR im online-Bereich, damit die SRG SSR eine möglichst weitgehende Leistung von programmbezogenen Beiträgen auch online anbieten kann.
- Eine engere Verpflichtung der SRG SSR im Bereich der technischen Programmproduktion: Die SRG SSR soll zu einer eigenständigen schweizerischen Produktionsinfrastruktur beitragen und damit die eigenen sowie andere schweizerische Produktionsunternehmen (Technik) fördern.
- Eine gebührende Berücksichtigung der regionalpolitischen Faktoren bei der Forderung nach zusätzlicher Synergie und Zentralisierung von „zentralen“ Bereichen. (Art. 18).

Diese Grundsätze möchten wir mit folgenden Ausführungen ergänzen.

Art.2, Programmauftrag

Wir können den Prinzipien und fast allen Formulierungen von Art. 3 zustimmen. Die Konzession verlangt ein Programmangebot, welches sich von den kommerziellen Anbietern unterscheidet insbesondere punkto Berücksichtigung

- einer qualitativ hohen und grossen Informationsleistung,
- auch von Minderheitenprogrammen und von anspruchsvollen Programminhalten,
- von hohen Qualitätsstandards in allen Programmbereichen,
- von einem hohen Anteil an Eigenproduktionen, Koproduktionen und an Inhalten mit Bezug zur schweizerischen Wirklichkeit.

Richtigerweise wird damit die SRG SSR auch als Kulturveranstalter und Kulturproduzent definiert.

Ausdrücklich begrüssen wir die neue Formulierung „sie (SRG SSR) fördert die Integration der Ausländer in der Schweiz“.

Art. 3, Programmqualität

Wir begrüssen diesen neuen Artikel Programmqualität ausdrücklich. Wichtig sind uns zwei Elemente:

- Die genannten Kriterien von Qualität wie „Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Relevanz, journalistische Professionalität, Ethik.
- Die Kontrolle der Programmqualität.

Zur Frage der Qualitätskontrolle:

Diese Kontrolle im Sinne eines öffentlichen Diskurses über die Interpretation und Erfüllung des Programmauftrages sowie einer allfälligen Korrektur des Programmauftrages über öffentlichen Druck ist klar zu unterscheiden von Eingriffen Dritter in die Programmautonomie der SRG SSR und ihrer Redaktionen. Richtig ist die Verpflichtung der SRG SSR auf Standards, auf feste Strukturen der Qualitätskontrolle und auf Berichte über diese interne Kontrolle an die Öffentlichkeit. Die Sicherstellung eines öffentlichen Diskurses über die Interpretation des Programmauftrages und zur „Spiegelung“ der Programmqualität ist wesentlich. Wieweit für eine solche Aussensicht

weitere Aufträge (und in welcher Form) an eine externe Programmebeobachtung notwendig sind, wird sich erst nach ersten Erfahrungen mit der „internen Kontrolle“ beurteilen lassen.

Art. 4 Programme

Das SSM begrüsst die moderate Öffnung des Info-Kanals (Absatz 2) und die Ermöglichung eines Kanals für HDTV TV (Absatz 4). Dies ermöglicht Leistungen, welche letztlich dem Publikum zugute kommen. Auch aus kommerziellen Gesichtspunkten kann die SRG SSR damit Einnahmen generieren, welche nur auf diesem Weg wieder in schweizerische Programme zurückfliessen statt in ausländische Sender ohne spezifische schweizerische Programmleistungen abzufließen.

Art. 10, 11 Online-Angebote

Wir befürworten eine offenere Formulierung betreffend die Möglichkeiten der SRG SSR im online-Bereich, damit die SRG SSR eine möglichst weitgehende Leistung von programmbezogenen Beiträgen auch über diesen Vektor (online) anbieten kann. Das SSM unterstützt den Formulierungsvorschlag der SRG SSR zu Art. 3 Abs. 1 a.

Art. 13, Programmproduktion

Die alte Konzession verlangt in Art. 3 Abs. 3 c die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie und in Art. 4 die Herstellung der Programme in den Sprachregionen. Diese Ansprüche an die SRG SSR sind im neuen Artikel 13 wesentlich abgeschwächt.

Das SSM stellt fest, dass die SRG SSR eine enorm wichtige Stellung hat bei der Sicherstellung und Förderung einer eigenständigen schweizerischen audiovisuellen Produktionsbranche auf hohem Niveau. Dies vor allem auch unter dem Aspekt der Internationalisierung dieses Marktsektors und der starken ausländischen Konkurrenz. Es beunruhigt zu beobachten, dass Unternehmenseinheiten der SRG SSR Produktionsaufträge an ausländische Firmen vergeben statt eigene (PROD SRG SSR) oder andere schweizerische Firmen zu berücksichtigen und damit dieses Gewerbe in der Schweiz zu stärken.

Das SSM wünscht deshalb die Aufnahme von entsprechende Formulierungen in die Konzession. Es macht folgende Vorschläge:

- Neuer Absatz 1: Die SRG SSR fördert die audiovisuelle Produktion in der Schweiz und berücksichtigt bei ihren Produktionen wenn immer möglich schweizerische Unternehmen.
- Neuer Absatz 2: Statt „überwiegend in den Sprachregionen“ neu „wenn immer möglich in den Sprachregionen“.

Art. 18, Zentrale Führungsbereiche

Das SSM postuliert eine gebührende Berücksichtigung der regionalpolitischen Faktoren bei der „Forderung“ (Erläuterungen BAKOM) nach zusätzlicher Synergie und Zentralisierung von „zentralen“ Bereichen. (Art. 18). Es ist regionalpolitisch zum Beispiel von erheblicher Bedeutung, wo gewisse zentrale Entscheidungsfunktionen angesiedelt werden und wo die Standorte der Produktionsbetriebe sind. Zur idée

suisse gehört weiterhin eine ausgewogene regionale und subregionale Berücksichtigung bei der Wahl von Standorten und eine gewisse Zurückhaltung bei Zentralisierungen.

Artikel neu, Aus- und Weiterbildung

Auch wenn die SRG SSR heute im Bereich der Aus- und Weiterbildung einen hohen Standard bietet und enorme Leistungen erbringt, ist zu überlegen, ob diese Anforderung nicht trotzdem in einer Konzessionbestimmung festgelegt werden sollte.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Barbara Büttner', with a stylized flourish at the end.

Barbara Büttner
Präsidentin SSM

Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, 8.6. 2007 (phc / bb)